

Vorweg per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht

**Postfach 20 08 60
40213 Düsseldorf**

Velbert, den 03.06.2013

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl (Kläger) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Beklagte verweigert mit Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (Anlage01) die Stundung von Grundabgaben, die der Kläger mit Schreiben vom 22.03.2013 (Anlage02) und 19.04.2013 (Anlage03) beantragt hat, und führt Zwangsmassnahmen gegen den Kläger durch, ohne eine rechtsstaatliche Gerichtsentscheidung abzuwarten. Die Zwangsmassnahmen sind unerträgliche Verwaltungsübergrieffe gegen Rentner, die sofort zurückzunehmen sind. In Anbetracht des erlittenen Unrechts und des Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitation ist der Kläger gezwungen und berechtigt, Stundung von Grundabgaben zu verlangen. Antrag auf Prozesskostenhilfe wird gestellt.

Schriftsatz nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Begründung:

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

**02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:
Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.**

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

**04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger**

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

**06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können**

**07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert
Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar**

**08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung**

**09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung**

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Zu 01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

Die Beklagte ist ausführlich über die unverschuldete Notlage des Klägers informiert:

Mit Schriftsatz vom 22.03.2013 wurde Stundung der Grundabgaben beantragt. Der Antrag gemäß Anlage02 umfasst 53 Seiten und enthält als Anlage die **Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013** gegen rücksichtsloses Vorgehen der Beklagten beim Eintreiben von Rundfunkgebühren (Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, vertreten durch die Stadt Velbert, gegen Opfer der UMTS-Auktion 2000. Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG).

Obwohl sich der Kläger mit einem rechtsstaatlichen Verfahren um die Stundung von Rundfunkgebühren bemüht hat, hat die Beklagte den Verfahrensgang mit Obergerichtsvollzieher / Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal / Bundesverfassungsgericht nicht abwarten wollen und über das Amtsgericht Velbert eine **SCHUFA-Eintragung am 27.10.2012 unter der Nummer 16M1389-12PLZ42549 und Ausstellung eines Haftbefehls** erwirkt trotz laufender Gerichtsverfahren. Die Gerichtsverfahren wurden mit der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13 (Schriftsätze vom 15.01.2013, 12.02.2013, 11.03.2013) fortgesetzt, deren Unterlagen im Schriftsatz vom 22.03.2013 auf aktuellem Stand beigelegt wurden. Verfassungsbeschwerde nachlesbar (Anlage06) in der Internet-Cloud
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Auf Anforderung durch die Beklagte wurde vom Kläger eine **ausführliche Stellungnahme als Ergänzung zu einem ausführlichen Stundungsantrag mit Schriftsatz vom 19.04.2013 mit einer Vollmacht seiner Ehefrau sowie mit 2 Schreiben an den Bundespräsidenten** zur Information abgegeben (Anlage03). Der Kläger hat nichts zu verbergen und ist um eine breite Öffentlichkeitswirkung unerhörter Vorgänge in Deutschland bei verantwortlichen Persönlichkeiten bemüht.

Trotzdem wurde mit einfachem Brief vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) mit einem **Verwaltungsbescheid von weniger als 1 Seite Textbegründung ohne jegliche Bezugnahme zu einer ausführlichen Begründung des Klägers der Stundungsantrag abgelehnt**. Daran anschließend wurde wiederum, **ohne ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren abzuwarten, sofortige Zwangsmassnahmen in Form einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung** auf dem Haushaltskonto des Klägers trotz Widerspruchs (Anlage04) gnadenlos abgewickelt.

Diese Vorgänge der sofortigen Einleitung von Zwangsmassnahmen unter Beachtung der Faktenlage (mit umfassenden Informationen), ohne eine rechtsstaatliche Gerichtsentscheidung abzuwarten, sind unerträglich und skandalös.

Diese Vorgänge haben das einzige Ziel, dem Kläger mit zusätzlichen finanziellen Drohungen und Belastungen jeden Mut und jede Fähigkeit zu nehmen, Verwaltungsübergrieffe abzuwehren. Siehe Anlage04.

Zu 02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, **vom Kläger geplant, organisiert und dokumentiert, ohne jede Subvention**, weltweit herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Mit diesen Congressmessen wurden über 27 Jahre hochqualifizierte Arbeitsplätze und internationale Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland geschaffen, ohne jegliche Subventionen!

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden **über 50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert.

Über 27 Jahre war diese Innovationselite, der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, der Hauptkundenstamm der Congressmessen. Dieser Hauptkundenstamm wurde mit der UMTS-Auktion 2000 eliminiert: ein **unbeschreiblicher Unternehmens-Genozid!** Der Kläger ist **nicht** dem Wettbewerb der Congress- und Messeveranstalter in der ITK-Branche unterlegen, er hat mit herausragenden Congressmessen den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert. **Er ist Opfer der vom deutschen Staat zu verantwortenden UMTS-Auktion 2000.**

Der Kläger, mit seinem Unternehmen Veranstalter der Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation, hatte

ohne seinen Hauptkundenstamm nicht den Hauch einer Chance. Seine Bemühungen in den Bundesministerien um Fortsetzung seines herausragenden Lebenswerkes wurden mit totaler Diskriminierung seiner Professionalität und

seines Know-how abgelehnt. Seit 2010 führt er Klage gegen den deutschen Staat wegen Schadenersatz, Diskriminierung, Rehabilitierung und verheerender Folgewirkungen.

Die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 folgten abrupt, sodass die allgemein bekannte

Agenda 2010 alternativlos war.

Aus einer blühenden ITK-Branche, mit über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der

Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren. Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 13. Jahr. Die Computermesse CeBIT, die in 2009 eine Viertel Mrd € (250 Mio) Verlustausgleich von den staatlichen Anteilseignern (Steuergelder) erhalten hat, ist das Spiegelbild einer heruntergewirtschafteten ITK-Branche.

Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten Wirtschaft (Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

Die herausragende Leistung der Congressmessen, das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau, ist unbestritten:

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, hat es sich nicht nehmen lassen, als Schirmherr diese persönlich zu eröffnen, nachlesbar in der Internet-Cloud (mit Print-Dokumenten nachweisbar)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

weil mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers durch diese Congressmessen ein signifikanter Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet wurde. Darüber hinaus haben ihre Congressmessen mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen "**Nationalen IT-Gipfel**" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält. Diese Congressmessen sind das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau.

13 Jahre nach dem UMTS-GAU ist der Kläger nun Rentner, Rentner der Kriegsgeneration des Jahrgangs 1941, denen ansehnliche Altersrücklagen mit einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse (UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag) rücksichtslos weggenommen wurden. Es ist eine Lebenserfahrung der besonderen Art im Rechtsstaat Deutschland, wenn nun von der Beklagten mit einem Verwaltungsakt der Kontopfändung das Haushaltskonto geplündert wird und der Familie des Klägers die Finanzierung des Lebensunterhalts gesperrt wird!

Diese Vorgänge seit dem UMTS-GAU aus 2000 mit laufenden Gerichtsverfahren sind kein Grund und ergeben kein Recht für die Beklagte,

jetzt das Haushaltskonto der Familie des Klägers zu plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes zu sperren, anstatt ein rechtsstaatliches Verfahren gegen die berechtigten Vorwürfe des Klägers zuzulassen. Der Beklagte kann sich nicht herausreden und nicht entschuldigen, er hätte nicht die erforderlichen Informationen gehabt. Das ist einfach nur Missbrauch von Staatsgewalt, exzessive Sittenwidrigkeit trotz ausführlichster Informationen nach dem Motto: Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen wollen.

Zu 03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

UMTS-Auktion 2000: Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden

über 50 Mrd EUR (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, des Hauptkundenstamms des Klägers, finanziert. Auswirkungen der UMTS-Auktion haben in der 2. Hälfte des Jahres 2001 geiffen:

Congressmesse ONLINE 2001 im Jan. 2001: **Erfolgreichste Congressmesse seit den 70er Jahren** trotz Rezessionsphase!

Congressmesse ONLINE 2002 im Jan. 2002: **Verlustreichste Congressmesse seit den 70er Jahren.** Vergleichbare Erfahrungen bei der Computermesse CeBIT 2001 und 2002 (CeBIT seit 1986) mit dem Unterschied eines staatlichen Verlustausgleichs.

Einstellung der Congressmessen (Existenzgrundlage des Klägers) wegen hoher Verluste der ONLINE 2002 und 2003. Einbruch des Innovationswachstums in Deutschland. Der Kläger, mit ausgewiesenem Know-how und Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, unternahm intensive Bemühungen um eine **Innovationsoffensive** im Bundeskanzleramt und in den zuständigen Bundesministerien (Beweis: Briefe in der Internet-Cloud einsehbar), solange ansehnliche Altersrücklagen (2 Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.) und Kredite reichten.

Trotzdem verweigerte die Bundesregierung jede Unterstützung der Innovationsoffensive.

Der **Nationale IT-Gipfel**, der in den Congressmessen des Klägers mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien in jährlichem Turnus umgesetzt wurde, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält, wird seit 2006 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt.

Dieses Verhalten der Bundesregierung ist skandalös und nichts anderes als **totale Diskriminierung eines Opfers ihrer UMTS-Auktion 2000, Vernichtung der Existenz-Grundlage des Klägers, Enteignung und Vernichtung aller seiner Altersrücklagen infolge totaler Diskriminierung.**

Unbestreitbar ist, dass hierfür ein Rechtsstaat Verantwortung übernehmen muss.

Zu 04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung: Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht.

Kläger hat ein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung. Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen zur Wiederaufnahme seiner lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreibt der Kläger auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

März 2010: **Petition an den Deutschen Bundestag** mit Anträgen auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Pet 1-17-09-703-005442

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch das Bundesministerium BMWi, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Petition ohne Chance in der Warteschlange, im Dezember 2011 formales Ende.

Oktober 2010: **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10** wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitionsgrundrechtes, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Februar 2011: **014 K 014/11 Amtsgericht Velbert / Landgericht Wuppertal** Zwangsversteigerung unseres Geschäftshauses trotz intensiver Bemühungen um Fortsetzung unserer Geschäftstätigkeit, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

März 2011: **VG 27 K 66.11 Verwaltungsgericht Köln / Berlin**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation)

Albin Ockl (Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation mit juristischen Scheinargumenten abgewimmelt, Prozesskostenhilfe verweigert, Zulassung von Beweisen und Zeugen verweigert.

Oktober 2011: **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11**

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung

(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Dezember 2011 / Januar 2012: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

Februar 2012: **Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für**

Menschenrechte (EGMR) 12092/12 gemäß Artikel 34 der Europäischen

Menschenrechtskommission (Individualbeschwerde)

Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive

wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der UMTS-

Auktion 2000, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-0.pdf>

Umfangreiche Schriftsätze wurden erstellt und sind einsehbar in der Internet-Cloud, sie werden auf Anforderung auch als autorisierte Printmedien verfügbar gemacht. **Diskriminierung wird von deutscher Justiz bis heute nicht bewertet.** Diskriminierend sind auch die Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mangelndes Verständnis für entscheidungserhebliche Bedeutung der Unterscheidung von Verbrauchermarkt und Innovationsmarkt u.a.m.

Das Regulierungsrecht und ein entsprechendes Regulierungsgesetz

(Telekommunikationsgesetz) sind auf den nationalen Verbrauchermarkt

fokussiert. Im Verbrauchermarkt treffen Anbieter (z.B. Netzbetreiber,

Diensteanbieter) und Verbraucher (Endbenutzer der Telekommunikation)

aufeinander.

Es ist ein Missbrauch des Regulierungsrechtes,

wenn mit der Regulierung der Innovationsmarkt zerstört wird (Unternehmens-Genozid der Innovationselite der ITK-Branche durch UMTS-Auktion 2000), wenn mit der Regulierung Unternehmer enteignet werden und ihre Existenz-Grundlage zerstört wird. Das ist nicht mehr Unternehmer-Risiko, sondern **eklatanter staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes.**

Die Kläger haben in exponierter Stellung den Innovationsmarkt dominiert und aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die beschriebenen Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheurer Vorgänge.

Zu 05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Aufgrund der beschriebenen Vorgänge verstoßen Verwaltungsakte und Gerichtsbeschlüsse gegen die Rechtsstaatlichkeit, wenn mit Anhörungsresistenz das Recht des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitierung keinerlei Beachtung findet.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es **nicht weiter hinnehmbar**, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen** auszusitzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

Zu 06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der **Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen**, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 **und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz** beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Stundung der Abgaben an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wegen Unfähigkeit, monatliche Beiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Zu 07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung.

Der Beklagte hat das **Recht auf ein faires Verfahren** (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention): "Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ..."

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Monster-Eingriffe ad hoc entzogen wird und nicht die Spur einer Chance lässt,

wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen und von Immobilienbesitz laufende Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung selbst tragen muss und keine Versicherungsleistungen mehr erhält,
wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind,
dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe**. Diese wird ihnen bis heute verweigert.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das Veranstalterarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

**Zu 08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von
Schadenersatz und Rehabilitierung**

Rechtsstaatlichkeit wird durch Festlegung im Grundgesetz nicht nur bei Gerichtsbeschlüssen, sondern erst recht bei Verwaltungsakten gefordert:

Siehe Kapitel 05:

Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung.

Siehe Kapitel 08 in Anlage05:

Anhörungsrüge, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Zwangsmassnahmen gegen das Grundgesetz verstoßen und als Missbrauch von Staatsgewalt und Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit zurückzuweisen sind. Darüber basiert die Anhörungsrüge auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör.

Antwort der Beklagten auf die Anhörungsrüge: **Fehlanzeige.**

Grundrechte sind von jeder Verwaltung einzuhalten und auch gerichtlich nicht verhandelbar. Dies gilt insbesondere bei Anwendung von Staatsgewalt. Verwaltungsbescheide werden erst dann rechtswirksam, wenn die Einspruchsfristen nicht genutzt werden. **Jede Zwangsmassnahme ohne rechtswirksamen Verwaltungsbescheid ist Missbrauch von Staatsgewalt.**

Selbst wenn ein Stundungsantrag für Grundabgaben abgelehnt wird, so besteht der Anspruch auf einen rechtsstaatlichen Gerichtsbeschluss als Voraussetzung für die Anwendung von Staatsgewalt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die **Bewertung der Begründung für die Verwaltung sehr schwierig ist**, d.h. im vorliegenden Fall die Kompetenz der Verwaltung überfordert ist. In solchen Fällen sind Zwangsmassnahmen ohne rechtsstaatlichen Gerichtsbeschluss unerträglich.

Die Zwangsmassnahme der Kontopfändung ohne rechtsstaatlichen Gerichtsbeschluss ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit.

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die vollziehende Gewalt handelt.

Der Kläger hat ein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung. Auf diesem Recht basiert seine Existenz.

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

**Zu 09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von
Schadenersatz und Rehabilitierung**

Totale Missachtung guter Sitten in gravierenden Fällen trotz ausführlicher Informationen ist auch im Verwaltungsrecht unerträglich, weil dies ein fundamentaler Verstoß gegen das Grundgesetz ist: Siehe Kapitel 09 in Anlage05.

Anhörungsrüge gegen exzessive Sittenwidrigkeit, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Kontopfändung auf dem Haushaltskonto eines Rentner-Ehepaares der Kriegsgeneration 1941 trotz bestmöglicher Information über unverschuldete Notlage nicht nur unerträglich sind, sondern auch ein zusätzlicher Verstoß gegen das Grundgesetz sind

Art. 1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt".

Art. 1 Abs.3 GG: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Die Beklagte hat ausführliche, nachprüfbar Informationen über die unverschuldete Notlage vom Kläger erhalten. Sie ist ausführlich informiert über umfangreiche Rechtsbemühungen, die unverschuldete Notlage zu beenden.

Missbrauch von Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit sind massive Verstöße gegen das Grundgesetz. Der Kläger, der termingerecht gegen den Verwaltungsbescheid gerichtlichen Einspruch einlegt, um eine rechtsstaatliche Gerichtsentscheidung herbeizuführen, fordert hiermit die Beklagte auf:
**Unverzögliche Rücknahme der Kontopfändung auf dem Rentner-Haushaltskonto,
vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung**

Die Berechtigung der Forderung ist an der exzessiven Sittenwidrigkeit dieses Verwaltungsübergriffes mit Missbrauch von Staatsgewalt gegen Rentner der Kriegsgeneration 1941 zu bewerten.

Zu 10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Der Kläger ist ohne Schadenersatz und Rehabilitierung nicht mehr in der Lage, soziale und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen: Siehe Kapitel 06: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können. Die Berechtigung für Prozesskostenhilfe ist offensichtlich.

Prozesskostenhilfe kommt in Verfahren vor Verwaltungsgerichten in Betracht, wenn eine Verfahrenspartei nicht in der Lage ist, Anwalts- und Gerichtskosten für den Prozess aufzubringen. Der Kläger beantragt hiermit Prozesskostenhilfe gemäß §114 ZPO.

Velbert, den 03.06.2013



Albin L. Ockl

Vollmacht von Ehefrau Eva Ockl beigelegt

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,
auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Vorweg per Fax an 0211-8891-4000

**Verwaltungsgericht
5 K 4864 /13**

**Postfach 20 08 60
40213 Düsseldorf**

Velbert, den 25.06.2013

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl Eva, Ockl Albin (Kläger) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

Hier: Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013)

In Ergänzung zur **Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** wollen die Kläger auf folgende Punkte nochmals hinweisen (Fortsetzung mit laufender Nummerierung):

**11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können**

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

**13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert
Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig**

**Zu 11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um
Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den
Beklagten beurteilen zu können**

Es geht **nicht** um die Frage, welche Grundabgaben in welcher Höhe der Beklagten zustehen. Es geht vielmehr um **juristische Grundsätze guter Sitten, Billigkeit und Rechtstaatlichkeit sowie entsprechender Grundrechte und Menschenrechte**, deren Beachtung von der Beklagten in extremen Härtefällen gefordert werden muss. Die Zuständigkeit der Kammer und der Richter sollte unter diesen Aspekten überprüft werden.

Die Kläger haben bei Beantragung der Prozesskostenhilfe darauf hingewiesen, dass sie ohne Schadenersatz und Rehabilitierung, ohne ihr Verschulden, trotz herausragender Leistungen für Deutschland, **nicht mehr in der Lage sind**, soziale und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen. Siehe Kapitel 06: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, sind die Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen ihr **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung** respektiert wird. Gerade Rentnern der Kriegsgeneration 1941, die ein herausragendes Lebenswerk vorweisen können, sollte das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung nicht verweigert werden, wenn dieser sogenannte Rechtsstaat selbst auf der Anklagebank sitzt. In diesem Zusammenhang verweisen die Kläger auf laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt sind. Siehe Kapitel 6.

Zu 12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

Die UMTS-Auktion 2000 (**Telekommunikation**), ihre verheerenden Folgewirkungen und die anschließende Diskriminierung durch die deutsche Bundesregierung, in deren Verantwortungsbereich die Telekommunikation ist, sind im vorliegenden Verfahren wichtige Kriterien bei der Zuordnung einer zuständigen Kammer. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass die Geschäftstätigkeit der Kläger nicht im Verbrauchermarkt (Bundesnetzagentur zuständig) stattgefunden hat, sondern im **Innovationsmarkt der ITK-Branche**, der von der deutschen Bundesregierung mit einem Markteingriff der Monsterklasse (UMTS-Auktion in 2000) zerstört wurde. Der Innovationsmarkt wird zwar mit Förderung beeinflusst, unterliegt aber nicht dem staatlichen Regulierungsrecht wie der Verbrauchermarkt.

Wie will ein Verwaltungsgericht einen rechtsstaatlichen Beschluss herbeiführen, wenn sie diesen Themenbereich nicht beurteilen kann?

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat 27 allgemeine Kammern und 10 Fachkammern mit eigenen Zuständigkeiten. **Warum die 5.Kammer mit Zuständigkeit für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fernwärme, Schlachthöfe, Grundsteuerrecht u.a. verantwortlich sein soll**, ist für die Kläger nicht nachvollziehbar.

Es werden ja nicht die Grundabgaben bestritten, sondern es wird Stundung gefordert mit dem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen des von deutscher Bundesregierung zugefügten Unrechts in exzessivem Ausmaß. Die Anwendung von Bundes- und Landesgesetzen muss mit dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sein.

Wenn die Beklagte, die Stadt der Schlösser und Beschläge, mit der Bewertung des Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 (**Telekommunikation**), ihre verheerenden Folgewirkungen und die anschließende Diskriminierung überfordert ist, so sollte mit einem Gerichtsverfahren fehlende Kompetenz hinzugefügt werden. Andernfalls sind Gerichtsbeschlüsse zu befürchten, die gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Siehe Kapitel 05 (Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung).

Bei der Zuordnung der zuständigen Kammer sollte doch beachtet werden, dass von der Beklagten Staatsgewalt angewendet wird, rücksichtslos und gnadenlos, trotz mangelnder Kompetenz zur Bewertung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung, ohne Rücksicht auf **juristische Grundsätze guter Sitten, Billigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie entsprechender Grundrechte und Menschenrechte**, deren Beachtung von der Beklagten **in extremen Härtefällen** gefordert werden muss. Die Zuständigkeit der Kammer und der Richter sollte unter diesen Aspekten überprüft werden.

Zu 13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

Die Kläger können sich **nur** auf ihre Grundrechte als deutsche Bürger und auf die Europäische Menschenrechtskonvention berufen, um brachiale Staatsgewalt abzuwehren. **Die Beklagte hat mit einer ersten Kontopfändung das Haushaltskonto der Kläger geplündert**, obwohl dieses auch noch einen Negativ-Saldo aufweist (siehe Beleg Nr. 6/2 der beiliegenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) obwohl die Beklagte ausführlich über alle Vorgänge informiert ist. Wovon sollen sie denn leben?

Informiert sind längst
der Bundespräsident > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>
der Deutsche Bundestag,
die Bundesregierung,
das Bundesverfassungsgericht,
der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Siehe Kapitel 04 (Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für
Treib- und Hetzjagd auf den Kläger)

Siehe Kapitel 6 (**Staatshaftung** für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-
Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können). Wenn eine derartige
Staatshaftung ansteht, dann ist eine derartige Anwendung von **Staatsgewalt**
nur noch als Missbrauch verabscheuenswert. Dies trifft auf den Hinweis im
Schreiben des Gerichts vom 04.06.2013 zu: "Es wird weiter darauf hingewiesen,
dass die Klage der Vollziehung des Grundbesitzabgabenbescheides nicht
entgegensteht."

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der
verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU
aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die
**Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch
kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen**, indem von den Geschädigten
mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der
Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits
jedes Verfahren über Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

Selbst das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt so etwas nicht zu. Deutsche
Justiz jedoch verweigert bis heute das Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6
der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl
hervorragendes Beweismaterial über das ehemalige Firmenarchiv mit über 1100
Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-
Katalogen zur Verfügung steht.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl
hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen
Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten,
EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre,
Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig.

Velbert, 25.06.2013



Albin L. Ockl

Anlage: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen (per Post zugesandt)

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 03.06.2013 übergeben

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Agenda zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsrückstand des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von
Schadenersatz und Rehabilitierung
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können
12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern
13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert
Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig
> > > Siehe oben
Schriftsätze nachlesbar in der Internet-Cloud:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Vorweg per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, den 07.08.2013

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl Eva, Ockl Albin (Kläger) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können. Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

Zu 14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

Die Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO ist erforderlich, weil ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die gesamte Argumentation des Klägers - in diesem Verfahren 13 Kapitel - ist mit fundierten Informationen darauf ausgelegt, die alternativlose Berechtigung der Stundung von Grundabgaben aufzuzeigen, bis eine Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung erreicht worden ist. Die Konsequenz des Gerichtsbeschlusses ist, dass diese Argumentation keine Bedeutung für die Stundung von Grundabgaben hat. Die Argumente werden abgetrennt, damit die Klage schnellstmöglich zurückgewiesen werden kann. Hierdurch wird jedes rechtsstaatliche Verfahren ad absurdum geführt. Oder: **Der Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör wird in entscheidungserheblicher Weise verletzt.**

Die Klageerweiterung vom 15. Juli 2012 hat **dieselbe Argumentation**, um die Berechtigung der Stundung von Rundfunkgebühren aufzuzeigen. Daher die Zusendung des Klägers an die 5. Kammer, um darzulegen, dass die Zuordnung der Kammer so erfolgen muss, um die bestmögliche Überprüfung der Argumentation des Klägers zu ermöglichen. **Wie will ein Gericht über die Berechtigung von Gebührenstundungen eine qualifizierte Entscheidung fällen**, die auch noch rechtsstaatlichen Anforderungen standhalten muss, wenn es die Argumentation nicht überprüfen kann oder/und nicht überprüfen will.

Zu 15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

Mit der Abtrennung der Klageerweiterung werden rechtsstaatliche Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren bereits mit dem 1. Beschluss verweigert. Beklagt wird die totale Ignoranz staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationen zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (mobile Telekommunikation), seien es öffentlich-rechtliche Telekommunikationsunternehmen oder kommunale Verwaltungen. Wenn verheerende Folgewirkungen, ausschließlich verursacht durch einen staatlichen Eingriff der Monsterklasse, so gravierend sind, dass Abgabeverpflichtungen der Betroffenen nicht mehr erfüllt werden können, dann steht nicht die Rechtmäßigkeit der Abgabeverpflichtungen auf dem Prüfstand der Rechtsprechung, sondern das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, sodass die Geschädigten wieder in die Lage versetzt werden, ihre Abgabeverpflichtungen erfüllen zu können.

Die Weichenstellungen des Beschlusses vom 17.07.2013 sind nicht hinnehmbar, weil ein rechtsstaatliches Verfahren dadurch verhindert wird.

Die Notlage des Klägers, mit der die Stundung von Grundabgaben begründet wird, ist **nicht durch eigenes Verschulden verursacht**, sondern **ausschließlich durch einen staatlichen Markteingriff der Monsterklasse**, auch bekannt als UMTS-GAU (UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen). Trotz professioneller Weltklasse-Höchstleistungen (jährliche Durchführung von Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation über 25 Jahre lang) hatte der Kläger nicht den Hauch einer Chance.

Totale Ignoranz und Diskriminierung seines Know-how und seines Lebenswerkes sind schuld daran, dass nicht nur das Innovationswachstum der ITK-Branche in Deutschland völlig eingebrochen und nach USA und Fernost abgewandert ist, sondern auch alle seine Altersrücklagen vernichtet wurden, sodass er heute nicht mehr in der Lage ist, seine Abgabeverpflichtungen zu erfüllen. In einem rechtsstaatlichen Verfahren darf die Rechtsprechung nicht auf gesetzliche Vorschriften zu den Abgabeverpflichtungen, die überhaupt nicht beklagt werden, beschränkt werden, sondern muss sich in diesem Fall auf das Recht von Schadenersatz und Rehabilitierung vorrangig konzentrieren, um den vom Staat geschädigten Kläger wieder in die Lage zu versetzen, seine Abgabeverpflichtungen erfüllen zu können. Dies steht sogar im Grundgesetz:

Art 20 (3) GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden." Rechtsstaatlichkeit ist definiert als "Gesetz **und** Recht" und **nicht** als "Gesetz **oder** Recht". Diese Vorschrift bedeutet für die Rechtsprechung auch einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen. Es ist unannehmbar, ständig hinnehmen zu müssen, dass von der Verwaltung und von der Justiz das **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung** einfach negiert wird. Siehe dazu auch Kapitel 5 der Klageschrift (Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung)

Zu 16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

Wenn die Beklagte, die Stadt der Schlösser und Beschlüge, mit der Bewertung des Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 (**Telekommunikation**) und ihren verheerenden Folgewirkungen überfordert ist, so sollte in einem Gerichtsverfahren von der zuständigen Kammer fehlende Kompetenz hinzugefügt werden. Andernfalls sind Gerichtsbeschlüsse zu befürchten, die gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Siehe Kapitel 11 und 12.

Antrag auf **Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:**

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können.

Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern.

Es werden **nicht** die **Grundabgaben (Grundsteuerrecht)** bestritten, sondern es wird Stundung gefordert mit dem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen des von deutscher Bundesregierung zugefügten Unrechts in exzessivem Ausmaß.

Es werden **nicht** die **Rundfunkgebühren (Rundfunk-Staatsvertrag)** bestritten, sondern es wird Stundung gefordert mit dem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen des von deutscher Bundesregierung zugefügten Unrechts in exzessivem Ausmaß.

Es geht um **massiven Missbrauch staatlichen Regulierungsrechts (Telekommunikationsgesetz) und Staatshaftung.**

Aus den Belegen des PKH-Antrags (Belege Nr.7/1, 7/2, 7/3 Seite 26-28) ist ersichtlich, welcher hoher Schaden dem Kläger mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen zugefügt wurde. Abschätzung des Schadens auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS-Schaden.pdf>

Wenn einem Bürger die Existenz-Grundlage entzogen wird, das Lebenswerk zerstört wird, seine Lebensleistung und sein Know-how total ignoriert und diskriminiert wird, kann er nicht reich werden, sondern?.....

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf laufende Gerichtsverfahren, in denen **Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt und alternativlos sind**: siehe Kapitel 6 (Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können)

Zu 17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

Der Beklagte hat das **Recht auf ein faires Verfahren** (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention): "Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird ..."

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Eingriffe ad hoc entzogen wird und nicht die Spur einer Chance lässt, wenn der Beklagte seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen und von Immobilienbesitz laufende Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe**. Diese wird ihnen bis heute verweigert.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Beweise zugelassen**, obwohl hervorragendes Beweismaterial über das Veranstalterarchiv mit über 1100 Congressbänden zusätzlich zu Programmbroschüren und Congressmesse-Katalogen zur Verfügung steht. Im Privathaus des Klägers.

Bis heute werden von deutscher Justiz **keinerlei Zeugen zugelassen**, obwohl hervorragende Zeugen aus einem umfangreichen und hochkarätigen Referentenschar einschließlich ehemaliger Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare und EU-Generaldirektoren, Staatsminister und Staatssekretäre, Präsidenten der Bundesnetz-Agentur u.a.m verfügbar wären.

Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung wird generell verweigert.

Siehe auch Kapitel 07 (Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis
heute verweigert
Justizirrtum, weil massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes und
totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar)

**Zu 18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?
Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des
UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches
Verfahren verweigert wird**

Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? De facto ist der 1.
Beschluss eine Weichenstellung, um eine Bewertung des UMTS-GAU seit 13
Jahren (August 2000) zu umgehen und um die Geschädigten für verheerende
Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können! Die
Geschädigten, Kläger und Ehefrau, haben 26 Jahre ihres Lebens (2x13)
inzwischen verloren. Für deutsche Justiz und deutsche Verwaltung ist das
wirklich kein Grund, um mit Zwangsmassnahmen ein Weiter-so durchzuboxen.

**Alles, was mit der UMTS-Auktion 2000 zusammenhängt, wird von Gerichten
ausgeklammert, abgetrennt und der Geschädigte wird für die verheerenden
Folgewirkungen verantwortlich gemacht. De-facto-Umsetzung mit
Verfahrenstrennung gemäß §93 VwGO, im 1. Satz des 1. Beschlusses.
Daher: Alle daraus abgeleiteten Zwangsmassnahmen sind als Missbrauch
von Staatsgewalt anzuprangern und abzuwehren.**

Kläger ist gezwungen, das Gericht aufzufordern, sein Grundrecht auf Widerstand
zu respektieren. Grundrechte sind nicht verhandelbar.

Art 1 (3) GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung,
vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die
vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht
gebunden.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen,
haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht
möglich ist.

Alle Deutschen haben das Recht, den Missbrauch von Staatsgewalt aufzuzeigen,
abzulehnen, und notfalls das **Recht zum Widerstand gegen Missbrauch von
Staatsgewalt**.

Zu 19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

In Kapitel 18 ist das Recht auf Widerstand nachvollziehbar erläutert. Mit dem PKH-Antrag liegen dem Gericht aussagefähige Belege vor, die beliebig erweitert werden können, um zumindest eine vorläufige Stundung der Grundabgaben als zumutbar anzuerkennen. Stundung bedeutet für die Beklagte auch nicht Verzicht auf Grundabgaben.

Die Beklagte hat inzwischen dreimal **mit irreführender Falschaussage gegenüber dem Gericht rücksichtslos** Kontopfändungen durchgezogen:

1. Kontopfändung mit Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 08.05.2013 in Höhe von 553,12 €
2. Kontopfändung mit Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 11.07.2013 in Höhe von 125,11 €
3. Kontopfändung mit Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 11.07.2013 in Höhe von 528,62 €

Die Behauptung der Beklagten auf Seite 4 ihrer Stellungnahme vom 10.07.2013 an das Gericht ("Die Bank erklärte, dass sie die Überweisung des pfändbaren Guthabens veranlassen werde") ist unwahr und bewusst irreführend.

Beweis durch Zeugenaussage von

Sven Gerteis, Sachbearbeiter Retailbereich bei der MLP-Bank,
Tel. 06222-308-8620

Diese Falschaussage wird bewusst irreführend gemacht, um einen sozialverträglichen Eindruck zu suggerieren, obwohl laut Aussage der MLP-Bank die Kontopfändung "alle Ansprüche im Rahmen der gegenwärtig oder zukünftig gewährten Kreditzusage sowie alle gegenwärtig oder zukünftig bestehende Ansprüche auf Auszahlung von Kreditmittel" betrifft. Gepfändet wird, was das Zeug hält. Egal, wie die Geschädigten über die Runden kommen.

Entsprechende Kontobelege im PKH-Antrag beweisen, dass rücksichtslos die längst angespannte Kreditlage der Kläger in Anspruch genommen wurde. Dies ist **unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt**.

Weitere Ausführungen der Beklagten sind im Zusammenhang mit den Klagepunkten der Kläger irrelevant, auch wenn sie falsch sind. Woher will die Beklagte wissen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Individualbeschwerde gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskommission in 2012 abgelehnt hat? Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung ist etwas anderes als Ablehnung. Es ist ein plumper Versuch der Beklagten, mit Halbwissen, Halbwahrheiten und falschen Behauptungen in ihrer Stellungnahme vom 10.07.2013 an das Gericht Kläger und Klage zu diffamieren.

Velbert, 07.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz bis dato übergeben:

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen (per Post zugesandt)

Weitere Anlagen:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können
12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern
13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert
Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO
15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren
16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?
Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, 25.09.2013

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin (Kläger, Betroffene) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

Hier: Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

Begründung:

**20. Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013 wegen
gesundheitlicher Probleme
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch den Beklagten**

Der Betroffene hat im Monat Juni einen Hörsturz erlitten, der bis heute andauert.
Sein **Hörvermögen ist stark beeinträchtigt**. Seine Leistungsfähigkeit ist
reduziert. Es besteht Transportfähigkeit. Vorsorglich wird die Erstattung erhöhter
Kosten beantragt.

Ein ärztliches Zeugnis ist aus Kostengründen nicht möglich.
Die Kostenerstattung durch die Krankenversicherung ist nicht mehr gegeben,
weil Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können.
Der Kläger stellt den Antrag auf Kostenübernahme eines ärztlichen Zeugnis
wegen des andauernden Hörsturzes. Freie Arztwahl wird angenommen.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der
Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen sein Recht
auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem
Zusammenhang verweist der Kläger auf laufende Gerichtsverfahren, in denen
**Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch
Politik, Verwaltung und Justiz beantragt und alternativlos sind:**

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen Unfähigkeit, monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen Unfähigkeit (ordnungswidrig?), monatliche Pflegeversicherungsbeiträge zu bezahlen:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Freispruch auf Kosten der Staatskasse mit Urteil vom 17.07.2013.

Wegen Untätigkeit des Verwaltungsgerichtes hat der Kläger seine Bank auf die Pfändungssicherheit seines Konto und des Kontos seiner Ehefrau aufmerksam gemacht: Siehe Anlage: Schreiben vom 19.09.2013 an MLP Finanzdienstleistungen AG.

Das Sehvermögen ist nicht beeinträchtigt, sodass auch ein schriftlicher Beschluss anstatt Erörterungstermin möglich wäre. Die detaillierten Schriftsätze des Betroffenen umfassen inzwischen 20 Kapitel und ausführliche Anlagen.

Velbert, 25.09 .2013



Albin L. Ockl

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage
"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz bis dato übergeben:

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen (per Post zugesandt)

Weitere Anlagen:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,
auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können
12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern
13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert
Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO
15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren
16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?
Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, 09.10.2013

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene) ./ Stadt Velbert (Beklagte)
Ockl Eva, Ockl Albin (Kläger) ./ Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben,
bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört
wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung
Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre
Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und
Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

**Hier: Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten
Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen
Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte**

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5.Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt

**23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können**

**Zu 21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte**

Das Gericht hat ausführliche Informationen erhalten über die unverschuldete Notlage der Kläger, über die staatliche Verantwortung aufgrund der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher. Mit Untätigkeit ist keine Problemlösung erreichbar. Im Gegenteil: Hier degeneriert der Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat, nicht einmal Anforderungen des Datenschutzes können erfüllt werden (siehe Kapitel 20 im Schriftsatz vom 25.09.2013).

Der Kläger hat ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung verlangt, hat einen Prozesskostenhilfe-Antrag gestellt und musste seitdem in kurzer Zeit 3 Kontopfändungen der Beklagten über sich ergehen lassen. Nun hat die Beklagte Zwangsvollstreckung Nr.4 und Nr.5 angekündigt, hat Hausfriedensbruch durch gewaltsame Wohnungsöffnung sowie die Erzwingung einer Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher angedroht (siehe Anlage 09 und 10), obwohl das Gericht mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des PKH-Antrages detailliert mit Belegen informiert wurde.

Das schlechteste Grundgesetz der Welt lässt so etwas nicht zu. Der Kläger hat nicht nur ein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, sondern auch ein Recht auf Verhinderung und Abwehr weiteren Schadens durch rechtswidrige Verwaltungsübergriffe. Bis heute verweigert das Verwaltungsgericht ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Grundrecht nach Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und **die Rechtsprechung** sind an Gesetz **und Recht** gebunden."

Zu 22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5.Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt

Untätigkeit der 5.Kammer ist de facto eine Aufforderung an die Beklagte zur Fortsetzung rechtswidriger Zwangsmassnahmen. In Anbetracht der geschilderten Lage ist das Grundrecht des Klägers auf Widerstand gegeben gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Bereits in Kapitel 09 (Schriftsatz vom 03.06.2013) hat der Kläger wegen exzessiver Sittenwidrigkeit

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung und
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung gestellt.

4 Monate sind vergangen ohne eine Antwort der 5.Kammer. Inzwischen wurde mit Schriftsatz vom 25.09.2013 die Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen aufgezeigt mit dem Ergebnis, dass Zwangsvollstreckung Nr.4 und Nr.5 angekündigt wird. Die judikative Untätigkeit der 5.Kammer ist unerträglich. Dies ist de facto mit einer Verweigerung von Recht und Rechtsprechung gleichzusetzen und damit ein massiver Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und **die Rechtsprechung** sind an Gesetz **und Recht** gebunden."

zu 23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

Mit Schriftsatz vom 25.09.2013 hat der Kläger die Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Beklagte aufgezeigt, indem mit den Kontopfändungen gegen die Pfändungsgrenzen gemäß §850c ZPO verstoßen wird.

In den Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält:

Bereits in Kapitel 19 (Schriftsatz vom 07.08.2013) vorgetragen: Die Behauptung der Beklagten auf Seite 4 ihrer Stellungnahme vom 10.07.2013 an das Gericht ("Die Bank erklärte, dass sie die Überweisung des pfändbaren Guthabens veranlassen werde") ist unwahr und bewusst irreführend.

Beweis durch Zeugenaussage von
Sven Gerteis, Sachbearbeiter Retailbereich bei der MLP-Bank,
Tel. 06222-308-8620

Diese Falschaussage wurde bewusst irreführend gemacht, um einen sozialverträglichen Eindruck zu suggerieren, obwohl laut Aussage der MLP-Bank die Kontopfändung "alle Ansprüche im Rahmen der gegenwärtig oder zukünftig gewährten Kreditzusage sowie alle gegenwärtig oder zukünftig bestehende Ansprüche auf Auszahlung von Kreditmittel" betrifft. Gepfändet wird nicht nur in Guthaben, sondern auch in bestehende Kreditrahmen, obwohl die Konten längst überzogen sind. Egal, wie die Geschädigten über die Runden kommen.

Entsprechende Kontobelege im PKH-Antrag beweisen, dass rücksichtslos die längst angespannte Kreditlage der Kläger in Anspruch genommen wurde. Dies ist **unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt**.

In der Ankündigung der 5. Zwangsvollstreckung (Anlage 10) werden ausstehende Abfallentsorgungsgebühren u.a. nachgefordert. In einem Gesamtbetrag von 737,81 € betragen die Abfallentsorgungsgebühren mit 50,72 € gerade 6,8 %. **Es wird eine erbrachte Leistung (Abfallentsorgung) vorgetäuscht**, die den Gesamtbetrag der Forderung rechtfertigen soll. 93,2 % der Forderung betreffen jedoch Grundsteuer, Mahngebühren und Säumniszuschläge. Hinzu kommen noch Kosten der Zwangsvollstreckung.

Offensichtlich ist es die **Finanzstrategie der Beklagten**, mit Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Zwangsvollstreckungskosten aus einer unverschuldeten Notlage, für die der deutsche Staat volle Verantwortung hat, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Exzessive Sittenwidrigkeit ist längst aufgezeigt: Siehe Kapitel 09 im Schriftsatz vom 03.06.2013.

Entsprechend der Begründung wird zum wiederholten Male der bis heute nicht bearbeitete Antrag gestellt, dass die angekündigten Zwangsvollstreckungen (hier Nr.4 und Nr.5 gemäß Anlage 09 und 10) **nicht** durchgeführt werden bzw. wieder rückgängig gemacht werden. Bisherige Untätigkeit des mitverantwortlichen Gerichtes in Anbetracht der Zwangsvollstreckungsmanie der Beklagten ist unerträglich.

Unerträglich ist, wenn das Gericht ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung verweigert, wenn weitere rechtswidrige Zwangsmassnahmen zugelassen werden und die bereits durchgeführten, rechtswidrigen Zwangsmassnahmen nicht sofort rückgängig gemacht werden.

Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler gnadenloser Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 haben Vorrang vor rechtswidrigen Zwangsmassnahmen und sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

Velbert, 09.10.2013



Albin L. Ockl

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP
Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?

Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5.Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergreifen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergreifen der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält Rehabilitation und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, 20.10.2013

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert
(Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben,
bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört
wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung
Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre
Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und
Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

**Hier: Einspruch gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der
5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013,
eingegangen am 09.10.2013) mit Beschwerde**

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

**25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes**

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

**27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso
Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung
Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern**

Zu 24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

"**Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit**", um es mit Sully Prudhomme, dem ersten Nobelpreisträger für Literatur in 1901, zu sagen. Mit Recht ist der Beschwerdeführer empört über die Einzelrichterin-Entscheidung der 5.Kammer, mit der eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe abgelehnt wird. Der ablehnenden Richterin wurden ausführlichste Informationen (23 Kapitel und umfangreiche Anlagen) angeboten. Sie hatte jedoch überhaupt kein Interesse, **über den Tellerrand des Kommunalrechts hinauszusehen**: "Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen" ist eine untaugliche Entscheidungsgrundlage, wenn das Kommunalrecht nur am Rande tangiert wird. Nicht zu erkennen, dass hiermit die zu entscheidende Frage nach Schuld und Verantwortung um 180° umgedreht wird, ist **nicht** mit mangelnder Kompetenz entschuldbar.

Unerträglich ist die Chaos verursachende Vorgehensweise:

Mit Schriftsatz vom 03.06.2013 wurde vom Beschwerdeführer Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben aufgrund unverschuldeter Notlage mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein rechtsstaatliches Verfahren wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 erhoben.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013) kurzfristig mit ausführlichen Belegen (insgesamt 54 Seiten) zugesandt. Im Schriftsatz dieser Sendung wurde mit Kapitel 11 bis 13 der Antrag gestellt, die Zuständigkeit der 5.Kammer zu überprüfen, weil **die Kompetenz-Beschreibung der 5.Kammer keinerlei Bezug zur Begründung der Klage hat.**

Mit Schriftsatz vom 15.07.2013 wurde vom Beschwerdeführer eine Erweiterung der Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 durchgeführt, weil dieselbe Begründung auf die Klageerweiterung zutrifft und weil die Finanzdienste der Beklagten auch mit dem Gebühreneinzug beauftragt sind und in diesem Zusammenhang bereits eine SCHUFA-Eintragung veranlasst haben. Aus diesem Grunde wurde eine **Überprüfung der Zuständigkeit der 5.Kammer nochmals angemahnt.**

Das desaströse Ergebnis der Überprüfung der Zuständigkeit der 5.Kammer wurde mit den Beschlüssen vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013) mitgeteilt. In diesem Beschluss wird die gesamte Klagebegründung abgetrennt und an die 27.Kammer übergeben. Damit hatte die Klage keinerlei Begründung mehr. Tatsächlich wurde die Berechtigung der Grundabgaben überhaupt **nicht** bestritten, es wurde **lediglich Stundung wegen unverschuldeter Notlage** gefordert. Gegen die unanfechtbaren Beschlüsse wurde mit Anhörungsrüge vom 07.08.2013 (Kapitel 14 bis 19) begründeter Einspruch erhoben.

Die Anhörungsrüge wurde total ignoriert (Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG). Im Beschluss vom 27.09.2013 ist der Einspruch mit Anhörungsrüge nicht berücksichtigt. Die Weichenstellungen des Beschlusses vom 17.07.2013 wurden mit der Anhörungsrüge vom 07.08.2013 zurückgewiesen, weil ein rechtstaatliches Verfahren dadurch verhindert wird. Zur Anhörungsrüge wurde überhaupt nicht Stellung genommen.

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer gezwungen, mit Schreiben vom 03.10.2013 eine **Verfahrensrüge mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf sensibler Informationen** auszusprechen. Für den Beschwerdeführer ist unverzichtbar: Nicht nur ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen. Eine Kommunikation mit dem Gericht auf dem gegenwärtigen Niveau ist unerträglich.

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer gezwungen, mit Schriftsatz vom 09.10.2013 eine **Verzögerungsrüge auszusprechen wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht:** Siehe Anlage 12 mit Anlage 09/10.

Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer gezwungen, mit diesem Schriftsatz der **5. Kammer den berechtigten Vorwurf zu machen**, mit Abtrennung der kompletten Klagebegründung die Klage zu einem Torso verstümmelt zu haben, sodass der verstümmelte Klage-Rumpf mit dem praktischen Problem einer unverschuldeten Notlage, mit der Begründung des Stundungsantrags, nichts mehr zu tun hat. **Die moralisch und juristisch verwerfliche Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer**, mit der die Klagebegründung abgetrennt wurde und dem Prozesskostenhilfe-Antrag seine Begründung entzogen wurde, hat mit Rechtsprechung nichts mehr zu tun.

**Zu 25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für ein Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes**

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind **ausschließliche Ursache der unverschuldeten Notlage**, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und die von der Verwaltung unter dem Schutz der 5.Kammer gnadenlos ausgenutzt wird, indem der Unschuldige zur Verantwortung gezogen wird.

Wenn die unverschuldete Notlage derart dramatische Auswüchse erreicht, dass bereits im Jahr 2010 alle tatsächlich ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht sind, sodass seitdem

keine Beiträge zur Krankenversicherung mehr bezahlt werden können und daher keine Krankenversicherungsleistungen (seit 2010) mehr erbracht werden (anhängig beim Landgericht Wuppertal, Oberlandesgericht Düsseldorf)

keine Beiträge zur Pflegeversicherung mehr bezahlt werden können (anhängig beim Amtsgericht Mettmann, Sozialgericht Düsseldorf)

keine Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mehr entrichtet werden können (anhängig bei der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf)

seit 2013 keine Grundabgaben mehr bezahlt werden können,

dann ist es ungeheuerlich,

wenn Verwaltungsgerichte Klagen derart verstümmeln, indem die komplette Klagebegründung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einfach abgetrennt wird und wegen mangelnder Kompetenz einer Kammer, deren Zuordnung und Verhalten vom Beschwerdeführer nur mehrfach gerügt werden kann, Beschlüsse über einen Klage-Torso veranstaltet werden, ohne dass der Beschwerdeführer darauf Einfluss nehmen kann, indem relevante Grundrechte verletzt werden.

Ungeheuerlich. Moralisch und juristisch verwerflich.

Die Notlage des Beschwerdeführers ist unverschuldet, weil er nicht den Hauch einer Chance hatte, dass mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 seine Existenz-Grundlage zerstört wurde, weil sein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen gnadenlos diskriminiert wird, weil er sich über 10 Jahre mit höchster Anstrengung um ein Comeback bemüht hat, das ihm von der verantwortlichen Bundesregierung verwehrt wurde. Eine Unzahl von unbeantworteten Briefen und Schriftsätzen, hochqualifizierte Zeugen und hervorragendes Beweismaterial sind verfügbar.

Zu 26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

Verwaltungen und öffentlich-rechtliche Institutionen verweisen wegen Bürokratieabbau auf Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichte verstümmeln Klagen nach Maßgabe ihrer Kompetenz, empfehlen sogar die Übergabe vertraulicher Dokumente des Prozesskostenhilfe-Antrags an die Beklagte, damit die Beklagte selbst entscheidet, welche Zwangsmassnahme als nächster Schritt machbar ist: Verstümmelungsstrategien, Verstoß gegen Datenschutz, Verletzung von Grundrechten . . . **mit einem rechtsstaatlichen Verfahren hat diese Verwaltungsjustiz nichts zu tun.**

5.Kammer verweigert Stellungnahme zur Verfahrensrüge mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf sensitiver Informationen:

Siehe Anlage 11 (Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen)

5.Kammer ignoriert die Verzögerungsrüge, indem durch ihre Untätigkeit ein fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht wird

Siehe Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Wegen Untätigkeit ist die 5.Kammer mitverantwortlich für fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt durch die Beklagte und daher mitverantwortlich für Schadenersatz

5.Kammer ignoriert die Anhörungsrüge, mit der die Verstümmelungsstrategie der 5. Kammer vom Kläger abgewehrt und zurückgewiesen wird

Siehe Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO ist erforderlich gewesen, weil ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die Ignoranz der Anhörungsrüge durch die 5.Kammer ist eine Verweigerung rechtlichen Gehörs und damit ein unerträglicher Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG

Der chaotische Zustand, die rechtswidrige Funkstille, die verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung sind ein neues Problem. Rechtsprobleme abwimmeln auf Kosten des Klägers, der alles hinnehmen soll: Verstoß gegen Datenschutz, Missbrauch von Staatsgewalt, Verstoß gegen das Grundgesetz, Umkehrung der Schuldfrage.

Die sofortige Beschwerde ist ohne Alternative, weil ein Ablehnungsgesuch nicht mehr hilfreich ist, höchstens weitere Probleme und weiteren Zeitverlust nach 13 Jahren UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und totaler Diskriminierung schafft.

**Zu 27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso
Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung
Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern**

Der Kläger hat mit Kapitel 01-10 eine qualifizierte Begründung abgegeben, die mit einer moralisch und juristisch verwerflichen Verstümmelungsstrategie nicht einfach subtrahiert werden kann:

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt
02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:
Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.
03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat
04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:
Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:
Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert
Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von
Schadenersatz und Rehabilitierung
09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von
Schadenersatz und Rehabilitierung
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Die ausführliche Klagebegründung vom 03.06.2013 mit den Anlagen 01 bis 06
liegt der 5.Kammer vor, die Klagebegründung ist auch in der Internet-Cloud
nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Mit einer Verstümmelung der Klage wird der untaugliche Versuch unternommen,
eine Rechtsprechung nach Recht und Gesetz zu verhindern und damit zu
verweigern. **Die Verstümmelungsstrategie ist daher ein Verstoß gegen das
Grundgesetz (Art.20 Abs.3 GG) und wird daher mit Recht zurückgewiesen.**
Ohne Prozesskostenhilfe ist ein rechtsstaatliches Verfahren nicht möglich.

Die Beschwerde gegen den Beschluss, Prozesskostenhilfe zu verweigern, ist in
vollem Umfang berechtigt, weil er mit erheblichen Verfahrensmängeln, mit
Verletzung der Grundrechte, mit Verstoß gegen den Datenschutz herbeigeführt
wurde, und selbst gegen das Grundgesetz verstößt, indem ein rechtsstaatliches
Verfahren verhindert werden soll.

Velbert, 20.10.2013



Albin L. Ockl

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen
Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG
bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer
mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung
durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der
5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013
(beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind
auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP

Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

Mit Schriftsatz vom 09.10.2013 übergeben:

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?
 Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
 Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert
 Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar
08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
 Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
 Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
 Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
 Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
 Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können
12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern
13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert
 Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig
 > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO
15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren
16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
 keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
 keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
 keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
 keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?

Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält Rehabilitation und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso
Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung
Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Vorab per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
14 E 1100/13

Postfach 63 09
48033 Münster

Velbert, den 18.12.2013

14 E 1100/13 / 5 K 4864/13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Einspruch gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013) mit Beschwerde

Hier: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

**30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":
Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.
Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt
Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG**

**31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird
Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers**

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

**33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz
> > > daher Verzögerungsrüge
> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren**

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Zu 28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

Der 14. Senat ist zuständig für Wohnrecht, Wohngeldrecht, Wohnungsbauförderung, Wohnungsaufsichtsrecht, Prüfungen und Notengebung, Steuerrecht und ähnliche Themenbereiche mehr.

Zuständig für Telekommunikationsrecht? Fehlanzeige.

Der Kläger hat Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren beantragt,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde (Ursache),

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird (Ursache),

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Die Verwaltungsjustiz verweigert ein rechtsstaatliches Verfahren,

weil sie sich nur mit der Wirkung und nicht mit der Ursache der staatlichen UMTS-Auktion 2000 auseinandersetzen möchte. Der Leidtragende ist der Kläger, der in paradoxer und widersinniger Weise für die Wirkung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, also für Fehlverhalten des Verursachers, de facto verantwortlich gemacht wird.

Dies ist nicht hinnehmbar, weil es ein Verstoß gegen das Grundgesetz ist. Es ist ein Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß

Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz **und** Recht gebunden."

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind **ausschließliche Ursache der unverschuldeten Notlage**, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und die von der Verwaltung unter dem Schutz der 5.Kammer und des 14.Senats gnadenlos mit Kontopfändungen ausgenutzt wird, sodass der Unschuldige de facto zur Verantwortung gezogen wird.

Wenn die unverschuldete Notlage derart dramatische Auswüchse erreicht, dass bereits im Jahr 2010 alle tatsächlich ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht sind, sodass seitdem

keine Beiträge zur Krankenversicherung mehr bezahlt werden können und daher keine Krankenversicherungsleistungen (seit 2010) mehr erbracht werden (anhängig beim Landgericht Wuppertal, Oberlandesgericht Düsseldorf)

keine Beiträge zur Pflegeversicherung mehr bezahlt werden können (anhängig beim Amtsgericht Mettmann, Sozialgericht Düsseldorf)

keine Gebühren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mehr entrichtet werden können (anhängig bei der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf)

seit 2013 keine Grundabgaben mehr bezahlt werden können,

dann ist es ungeheuerlich,

wenn Verwaltungsgerichte Klagen derart verstümmeln, indem die komplette Klagebegründung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einfach abgetrennt wird und wegen mangelnder Kompetenz einer Kammer und eines Senats, deren Zuordnung und Verhalten vom Beschwerdeführer nur immer wieder gerügt werden kann, Beschlüsse über einen Klage-Torso veranstaltet werden, ohne dass der Beschwerdeführer darauf Einfluss nehmen kann, indem diese Rügen einfach ignoriert werden, indem relevante Grundrechte verletzt werden. Ungeheuerlich. Moralisch und juristisch verwerflich.

Die Notlage des Beschwerdeführers ist unverschuldet,

weil er nicht den Hauch einer Chance hatte, dass mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 seine Existenz-Grundlage zerstört wurde, weil sein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen rücksichtslos diskriminiert wird, weil er sich über 10 Jahre mit höchster Anstrengung um ein Comeback bemüht hat, das ihm von der verantwortlichen Bundesregierung verwehrt wurde. Eine Unzahl von unbeantworteten Briefen und Schriftsätzen, hochqualifizierte Zeugen und hervorragendes Beweismaterial sind verfügbar.

Der Kläger stellt sich die **Frage, wie die Zuordnung der vorliegenden Beschwerde an den 14.Senat überhaupt möglich ist.** Er ist nicht in der Lage, irgendwie eine Logik in der Zuordnung und Zuständigkeit des 14.Senats zu erkennen. Eine ehrliche Stellungnahme wäre hilfreich.

Der Kläger hat ein Recht auf ein Ablehnungsgesuch, mit dem er die Besorgnis geltend machen will, dass ein zur Entscheidung berufener Richter befangen ist.

Zu 29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der sachlichen Kompetenz des Richters aufkommen lassen.

Der Vorsitzende Richter hat Verantwortung für die Handlungen des Senats, der für die hier zu entscheidende Sache überhaupt keine Kompetenz besitzt. Im Verständnis der Telekommunikation: Es fehlt die Empfangsantenne, um die zu entscheidenden Probleme im Zusammenhang mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 überhaupt erfassen zu können.

Die zu entscheidenden Probleme werden an den Senat nicht nach Anfangsbuchstaben ihrer Schreibweise zugeordnet. Bei Zuordnung nach Anfangsbuchstaben wäre der Vorgang der Zuordnung vielleicht noch nachvollziehbar. Daraus ergibt sich die zwingende, objektive Erkenntnis, dass der Richter der Sache nicht unbefangen und nicht unparteiisch gegenübersteht. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob sich der Richter selbst für befangen hält. **Der Senat hat Null Sachkompetenz,** um in der vorliegenden Problematik der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und entsprechender Zusammenhänge überhaupt eine zutreffende Bewertung abgeben zu können.

Grund für die Möglichkeit, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ist der aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitende Grundsatz des fairen Verfahrens. **Mit einem fairen Verfahren hat die hier vorliegende Verfahrensweise unter Verantwortung des Vorsitzenden Richters nichts zu tun.** Es liegt auch ein Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) vor.

Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des **Rechtes auf den gesetzlichen Richter** (Art.101 Abs.2 Satz 2 GG). Das ist deutsches Grundrecht. Der Kläger hat das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter. Auf dieses Grundrecht verzichten zu müssen, weil das Verwaltungsgericht die vorgegebene Geschäftsverteilung beachten müsse, ist ein Verständnis des Grundgesetzes, das sich dem Kläger **trotz intensiven Bemühens nicht erschließt**. Wörtlich auf Seite 2 unten in der Begründung des Beschlusses vom 28.11.2013: "Würde das Verwaltungsgericht die vorgegebene Geschäftsverteilung nicht beachten, hätte dies einen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters (vgl. Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - GG -) zur Folge. **Sind Grundrechte an der vorgegebenen Geschäftsverteilung der Verwaltungsgerichte auszurichten?** Die Umkehrung ist wohl angebracht.

Faktenlage ist:

Mit totaler Anhörungsresistenz, ohne der erforderlichen Sachkompetenz, mit einer moralisch und juristisch verwerflichen Verstümmelungsstrategie, mit einer verweigerten Stellungnahme zur Verfahrensrüge mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis, mit Ignoranz einer Verzögerungsrüge, indem durch ihre judikative Untätigkeit ein fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen (Kontopfändungen) der Stadt Velbert ermöglicht wird, mit Ignoranz einer Anhörungsrüge, mit der die Verstümmelungsstrategie der 5. Kammer vom Kläger abgewehrt und zurückgewiesen wurde, **hat sich die 5. Kammer und der 14.Senat zum gesetzlichen Richter eines Klagetorsos eingesetzt.**

Diese "judikative Leistung", abschließend mit einem unanfechtbaren Beschluss von 1 Seite Länge Begründung, findet ihre Akzeptanz nur noch im Lexikon unter "A". Sie verstößt in jeder Beziehung gegen das Grundgesetz, **weil nicht nur Rechtsprechung nach Gesetz und Recht** (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und nicht nur Prozesskostenhilfe, **sondern auch Datenschutz** gemäß Art.10 Abs.1 GG trotz hohem Schutzbedarf der Informationen **verweigert wird.** Eine Kommunikation mit dem Gericht auf dem gegenwärtigen Niveau ist unerträglich.

Darüber hinaus wird eine Stellungnahme zu dem berechtigten Vorwurf verweigert, mit Abtrennung der kompletten Klagebegründung die Klage zu einem Torso verstümmelt zu haben, sodass der verstümmelte Klage-Rumpf mit der Ursache einer unverschuldeten Notlage, mit der Begründung des Stundungsantrags, nichts mehr zu tun hat. **Die moralisch und juristisch verwerfliche Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer und des 14.Senats,** mit der die Klagebegründung abgetrennt wurde und dem Prozesskostenhilfe-Antrag seine Begründung entzogen wurde, hat mit Rechtsprechung nichts mehr zu tun. Eine Klage wurde derart verstümmelt, sodass und damit der verstümmelte Klage-Rumpf kostenpflichtig zurückgewiesen werden kann.

Die Entscheidung dieses Senats und seines Vorsitzenden in der vorliegenden Sache kann nicht anerkannt werden, weil er für diesen Themenbereich wegen totaler Inkompetenz nicht zuständig ist und dementsprechend auch eine Entscheidung wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist. **Das Vertrauen in eine Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG) unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider ist irreversibel zerrüttet.**

**Zu 30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":
Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.
Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt
Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG**

Ursache & Wirkung sind eine logische Gesetzmäßigkeit, die in der entferntesten Galaxie des Universums dieselbe Gültigkeit hat. Eine solche logische Gesetzmäßigkeit als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abzulehnen, ist eine verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung", deren Zielsetzung Rechtsverhinderung und nicht Rechtsprechung ist. Das ist ein Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz.

Ursache für verheerende Folgewirkungen ist die staatliche UMTS-Auktion 2000,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung seine Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger soziale Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit **der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen** wurde, obwohl sie mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationstransfer, Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben.

Alle Bemühungen bei den Bundesministerien nach der **staatlichen UMTS-Auktion 2000** auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos. Anstatt die hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität für Innovationswachstum zu nutzen, **wurde das Innovationswachstum der ITK-Branche und die damit verbundenen hochwertigen Arbeitsplätze nach USA und Fernost abgeschoben.**

Selbst **der Nationale IT-Gipfel**, der heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt wird und auf dem die Bundeskanzlerin in jährlichem Turnus ihre Gipfelrede hält, war integrativer Bestandteil der vom Kläger und seinem Unternehmen in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen.

Der Zusammenhang von Ursache und Wirkung unterliegt einer logischen Gesetzmäßigkeit, die in der entferntesten Galaxie des Universums dieselbe Gültigkeit hat.

Nur deutsche Justiz leugnet diesen Zusammenhang: "Ursache und die Wirkung seien in getrennten Verfahren zu bewerten".

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung wird in diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Ziel verfolgt, eine Rechtsfindung zu umgehen und zu verhindern. Dies ist ein Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß **Art.20 Abs.3 GG**: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden."
Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

**Zu 31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird
Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers**

Die Kläger haben bei Beantragung der Prozesskostenhilfe darauf hingewiesen, dass sie (Kläger und Ehefrau) ohne Schadenersatz und Rehabilitierung, ohne ihr Verschulden, trotz herausragender Leistungen für Deutschland, **nicht mehr in der Lage sind**, soziale und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen. Es geht um eine unverschuldete Notlage.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, sind die Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen ihr **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung** respektiert wird. Gerade Rentnern der Kriegsgeneration 1941, die ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistung vorweisen können, darf das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung nicht verweigert werden, weil dieser sogenannte Rechtsstaat selbst auf der Anklagebank sitzt wegen seiner Verantwortung für den UMTS-GAU.

Siehe Kapitel 24 (24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer)

"**Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit**", um es mit Sully Prudhomme, dem ersten Nobelpreisträger für Literatur in 1901, zu sagen. Mit Recht ist der Beschwerdeführer empört über die Einzelrichterin-Entscheidung der 5.Kammer, mit der eine Bewilligung der Prozesskostenhilfe abgelehnt wird.

Der ablehnenden RichterIn der 5.Kammer wurden ausführlichste Informationen (23 Kapitel und umfangreiche Anlagen) angeboten. Sie hatte jedoch überhaupt kein Interesse, **über den Tellerrand des Kommunalrechts hinauszusehen**: "Nichts sehen, nichts hören, nichts wissen" ist eine untaugliche Entscheidungsgrundlage, wenn das Kommunalrecht nur am Rande tangiert wird. Nicht zu erkennen, dass hiermit die zu entscheidende Frage nach Schuld und Verantwortung um 180° umgedreht wird, ist **nicht** mit mangelnder Kompetenz entschuldbar.

Unerträglich ist die Chaos verursachende Vorgehensweise:

Mit Schriftsatz vom 03.06.2013 wurde vom Beschwerdeführer Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändungen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben aufgrund unverschuldeter Notlage mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein rechtsstaatliches Verfahren wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 erhoben.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde auf schriftliche Anforderung vom 04.06.2013 (eingegangen am 11.06.2013) kurzfristig mit ausführlichen Belegen (insgesamt 54 Seiten) zugesandt. Im Schriftsatz dieser Sendung wurde mit Kapitel 11 bis 13 der Antrag gestellt, die Zuständigkeit der 5.Kammer zu überprüfen, weil **die Kompetenz-Beschreibung der 5.Kammer keinerlei Bezug zur Begründung der Klage hat**.

Mit Schriftsatz vom 15.07.2013 wurde vom Beschwerdeführer eine Erweiterung der Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 durchgeführt, weil dieselbe Begründung auf die Klageerweiterung zutrifft und weil die Finanzdienste der Beklagten auch mit dem Gebühreneinzug beauftragt sind und in diesem Zusammenhang bereits eine SCHUFA-Eintragung veranlasst haben. Aus diesem Grunde wurde eine **Überprüfung der Zuständigkeit der 5.Kammer nochmals angemahnt**.

Das desaströse Ergebnis der Überprüfung der Zuständigkeit der 5.Kammer wurde mit den Beschlüssen vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013) mitgeteilt. In diesem Beschluss wird die gesamte Klagebegründung abgetrennt und an die 27.Kammer übergeben. Damit hatte die Klage keinerlei Begründung mehr. Tatsächlich wurde die Berechtigung der Grundabgaben überhaupt **nicht** bestritten, es wurde **lediglich Stundung wegen unverschuldeter Notlage** gefordert. Gegen die unanfechtbaren Beschlüsse wurde mit Anhörrungsrüge vom 07.08.2013 (Kapitel 14 bis 19) begründeter Einspruch erhoben.

Die Anhörrungsrüge wurde total ignoriert (Verstoß gegen das Grundgesetz Art.103 Abs.1 GG). Im Beschluss vom 27.09.2013 ist der Einspruch mit Anhörrungsrüge nicht berücksichtigt. Die Weichenstellungen des Beschlusses vom 17.07.2013 wurden mit der Anhörrungsrüge vom 07.08.2013 zurückgewiesen, weil ein rechtsstaatliches Verfahren dadurch verhindert wird. Zur Anhörrungsrüge wurde überhaupt nicht Stellung genommen. **Das sind Verstöße gegen das Grundgesetz am laufenden Bande.**

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer gezwungen, mit Schreiben vom 03.10.2013 eine **Verfahrensrüge mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf sensibler Informationen** auszusprechen. Für den Beschwerdeführer ist unverzichtbar:

Nicht nur ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen. Eine Kommunikation mit dem Gericht auf dem gegenwärtigen Niveau ist unerträglich.

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer gezwungen, mit Schriftsatz vom 09.10.2013 eine **Verzögerungsrüge auszusprechen wegen Untätigkeit der 5.Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit Zwangsmassnahmen (Kontopfändungen) der Stadt Velbert ermöglicht:** Siehe Anlage 12 mit Anlage 09/10.

Zu 32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Einspruch gegen den unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 kann nur mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge vorgenommen werden. Mit den Ausführungen in Kapitel 28, 29, 30 und 31 ist auch eine überzeugende Begründung für die Zurückweisung des Beschlusses gegeben. Die Zurückweisung ist ohne Alternative.

Die Fortsetzung des Verfahrens kann nur darin bestehen, dass vom 14.Senat eine neue Weichenstellung vorgenommen wird, indem nicht von diesem Senat, sondern vom zuständigen Senat die Behandlung der Beschwerde vorgenommen wird und der Prozesskostenhilfeantrag anerkannt wird, damit auch eine anwaltliche Vertretung möglich ist. Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art.101 Abs.2 Satz 2 GG) in einem kompetenten Senat.

Das Gerichtsverfahren ist so zu gestalten, dass im Gegensatz zu bisher ein prozessuales Chaos vermieden wird. Siehe Verfahrensrüge. Der Prozesskostenhilfeantrag ist mit Vorrang zu behandeln, um eine anwaltliche Vertretung zu ermöglichen.

Auch die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren auf Seite 3 wird mit entsprechender Argumentation zurückgewiesen.

Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, über die Verantwortung des staatlichen Verursachers katastrophaler Wirkungen des UMTS-GAU zu entscheiden:

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit **der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen** wurde, obwohl sie beide mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationstransfer, Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben.

Den Geschädigten wurden inzwischen mehr als 25 Jahre (2x13 Jahre) eines erfolgreichen Lebens gestohlen und ansehnliche Altersrücklagen zerstört, sodass sie heute nicht nur auf Stundung von Grundabgaben und Rundfunkgebühren angewiesen sind, sodass sie heute im Rentenalter selbst auf Versicherungsleistungen einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung verzichten müssen, obwohl sie bis 2010 ihr Leben lang stattliche Beträge eingezahlt haben, sodass sie nicht mehr bereit sind, von den Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf" getrieben werden, weil sie selbst Stundung der Grundabgaben einklagen müssen.

Es ist unfassbar, dass von deutscher Justiz Ursache und Wirkung getrennt werden sollen, obwohl es sich um Vorgänge handelt, die in einem sogenannten Rechtsstaat kaum vorstellbar sind.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen**, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitation und Schadenersatz verweigert wird.

Zu 33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

Eine Verzögerungsrüge ist unvermeidbar, weil durch das schuldhafte Verhalten des Gerichtes de facto weitere Verzögerungen des gesamten Gerichtsverfahrens absichtlich herbeigeführt wurden.

Es ist unfassbar, dass von deutscher Justiz Ursache und Wirkung getrennt werden sollen, obwohl es sich um Vorgänge mit kausalem Zusammenhang handelt, die in einem sogenannten Rechtsstaat kaum vorstellbar sind.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitation und Schadenersatz verweigert wird.

Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, über die Verantwortung des staatlichen Verursachers katastrophaler Wirkungen zu entscheiden:
Den Geschädigten wurden inzwischen mehr als 25 Jahre (2x13 Jahre) eines erfolgreichen Lebens gestohlen und ansehnliche Altersrücklagen vernichtet, sodass sie heute nicht nur auf Stundung von Rundfunkgebühren angewiesen sind,
sodass sie heute im Rentenalter selbst auf Versicherungsleistungen einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung verzichten müssen, obwohl sie bis 2010 ihr Leben lang stattliche Beträge eingezahlt haben,
sodass sie nicht mehr bereit sind, von den Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf" getrieben werden, weil sie selbst Stundung der Grundabgaben einklagen müssen. > > > **Daher:**

Der Betroffene beantragt Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG).
Gemäß §198 Abs.3 GVG kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird.
Die Verzögerungsrüge ist mit Kapitel 33 und vorhergehenden Kapiteln ausführlich begründet.

Zu 34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung wurde in diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher das Ziel verfolgt, eine Rechtsfindung zu umgehen und zu verhindern.

Dies ist ein Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

Weiterhin ist es ein Verstoß gegen das Grundgesetz, wenn das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter verweigert wird

Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art.101 Abs.2 Satz 2 GG). Das ist deutsches Grundrecht. Der Kläger hat das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter. Die Entscheidung der 5.Kammer und des 14.Senats in der vorliegenden Sache kann nicht anerkannt werden, weil sie für diesen Themenbereich wegen mangelnder Kompetenz und Erfahrung nicht zuständig sind unabhängig davon, dass hier auch eine Entscheidung wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist.

In Kapitel 2, 3 und 4 der Klagebegründung sowie in Anlage 08 wurde die **Bedeutung des Telekommunikationsrechtes im vorliegenden Verfahren aufgezeigt:**

Kapitel 02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

Kapitel 03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

Kapitel 04.. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

In Anlage08 wurden weitere Information über unverschuldete Notlage gegeben: "Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Alle Unterlagen wurden im Print-Format übergeben. In der Internet-Cloud wird nur zusätzlicher Informationsservice angeboten.

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens **vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht** ist hinreichend begründet und kann beliebig vertieft werden. Dieser Antrag ist auch erforderlich, weil der Kläger

nicht nur auf Stundung der Grundabgaben und Rundfunkgebühren besteht, sondern auf Stundung weiterer sozialer Abgaben und Steuern gemäß laufenden Gerichtsverfahren angewiesen ist,

mit derselben Begründung,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Zu 35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie ausschließlich aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitation und Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

In einem sogenannten Rechtsstaat ist es ein **Menschenrechte verachtender Skandal, wenn 13 Jahre nach diesem staatlichen UMTS-GAU immer noch kein rechtsstaatliches Verfahren zur Anerkennung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitation zugelassen ist.**

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen unverschuldeter Notlage, sodass monatliche Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen unverschuldeter Notlage, sodass monatliche Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen unverschuldeter Notlage, sodass monatliche Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf / Oberverwaltungsgericht Münster wegen Stundung kommunaler Grundabgaben infolge unverschuldeter Notlage:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf / Oberverwaltungsgericht Münster wegen Stundung der Abgaben an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten infolge unverschuldeter Notlage
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Es ist Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Velbert, 18.12.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ockl'.

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsatz bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP

Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen

Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu
können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren
verweigert wird
19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und
daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation
Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, 10.01.2014

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert
(Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben,
bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) ihre
Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung
Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre
Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und
Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

Hier: Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013
(eingegangen am 28.12.2013)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann

Der Kläger hat **Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren beim Beklagten beantragt**, weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde, weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Um ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren erreichen zu können, hat der Kläger termingerecht bei der Beschwerdeinstanz Anträge gestellt: Siehe Kapitel 33, 34 und 35 gemäß Anlage oder in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Das Beschwerdegericht hat zu diesen Anträgen keine Stellungnahme abgegeben. Aus den Ausführungen des Klägers geht hervor, dass er sich von Anfang an gegen ein Verfahren vor der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes und dem 14. Senat gewehrt hat, weil nicht die erforderliche Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht vorhanden ist.

Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger

nicht die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. Kammer will, **sondern** die Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht gemäß Kapitel 34.

Der Kläger bittet um schnellstmögliche Mitteilung, ob dies möglich ist. Wenn dies nicht möglich ist, wird von ihm termingerecht eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht entsprechend der Begründung beim Oberverwaltungsgericht eingereicht.

Wir bitten um Beachtung und um schnellstmögliche Benachrichtigung.

Velbert, 10.01.2014



Albin L. Ockl

Anlage

Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht Münster
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde

unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5.Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbruch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält

Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013 (eingegangen am 28.12.2013)

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, 03.02.2014

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert
(Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben,
bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) ihre
Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und
Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den
staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit
Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

Hier: Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014
(eingegangen am 24.01.2014)

Information gemäß fortlaufender Nummerierung:

**37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht
Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe**

Verfassungsbeschwerde gegen

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

Der Kläger hat termingerecht mit Schriftsatz vom 01.02.2014 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe erhoben. Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13
Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.
Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden
Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,
wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmassnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.

Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klagetorsos ohne Klagebegründung

07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz 1 GG)

08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationswachstum

09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-Markteingriff
Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und Regulierungsrechtes
zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie eine Sau durchs Dorf getrieben":
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert
nicht hinnehmbar

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger
nicht die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer will,
sondern die Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht
gemäß Kapitel 34 und
gemäß Verfassungsbeschwerde

Velbert, 03.02.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht Münster
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:
Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung
Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:
Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können
12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:
Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern
13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert
Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO
15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren
16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
19. Zwangsmassnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5.Mal mit rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmassnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5.Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses
33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz
> > > daher Verzögerungsrüge
> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013 (eingegangen am 28.12.2013)

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht
Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
> > > Siehe oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
14 E 183/14

Postfach 63 09
48033 Münster

Per Fax an 02381-272-7712

Oberjustizkasse Hamm, Kassenzeichen 00700469301005, 59061 Hamm

Velbert, den 11.03.2014

14 E 183/14 / 5 K 4864/13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Der Kläger ist nie Sozialschmarotzer gewesen, sondern Sozialsponsor mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland.

Hier: Einspruch gegen Beschluss vom 24.02.2014 (eingegangen am 27.02.2014) mit unwahrer Begründung und gegen Vollstreckungsankündigung vom 21.02.2014 (eingegangen am 25.02.2014)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**36a. Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt, wenn der Justiz die Argumente ausgehen und:
Unwahre Begründungen sind definitiv nicht hinnehmbar
Rücknahme der Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm**

Der Einzelrichter-Beschluss des 14.Senats vom 24.02.2014 (eingegangen am 27.02.2014) wird zurückgewiesen, auch wenn eine Wiederholung der Anhörungsrüge nicht möglich ist. Trotzdem wird mit dem Beschluss Missbrauch von Staatsgewalt generiert, die unerträglich ist, weil eine unwahre Begründung festgeschrieben wird. Unwahre Begründungen zeigen auf, dass der Justiz stichhaltige Argumente ausgehen.

Es ist unwahr, wenn in der Begründung des Einzelrichters behauptet wird, dass sich der Kläger „pauschal auf massive Grundrechtsverletzungen“ beruft: Der 14.Senat wurde mit der Anhörungsrüge darauf aufmerksam gemacht, dass der Kläger das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angegriffen hat. Damit werden alle Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angegriffen **einschließlich der kostenrechtlichen Beschlüsse**.

In der Verfassungsbeschwerde muss dezidiert dargelegt werden, welche Grundrechte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verletzt werden. Die Verfassungsbeschwerde enthält 12 Kapitel, deren Überschriften dem 14.Senat bereits mitgeteilt wurden und jetzt auch inhaltlich mitgeteilt werden, weil das Nachlesen im Internet eventuell abgelehnt wird.

Die **gesamte** Verfassungsbeschwerde (siehe Anlage 15) ist in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es **längst nicht mehr** hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die **Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen mit Unterstützung der Verwaltungsgerichte auszusitzen**, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren zu Rehabilitation und Schadenersatz erschwert, verweigert und mit Verstümmelungsstrategie hintergangen wird.

Der Kläger ist **durch Grundgesetz berechtigt**, gegen eine entsprechende Verweigerung der Rechtsprechung zu einer Klage, die **nicht** durch Abtrennung der Klagebegründung verstümmelt ist, sich zur Wehr zu setzen. Dies betrifft auch die Zurückweisung von Kostenentscheidungen, hier die Zurückweisung von Anhörungsrügen mit unwahren Argumenten und die Zurückweisung der Kosten des Rügeverfahrens.

Wenn die Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm vom 21.02.2014 (eingegangen am 25.02.014) durchgezogen wird, so wird dies als **Missbrauch von Staatsgewalt nicht hingenommen werden**. Daher erwartet der Kläger die Rücknahme der Vollstreckungsankündigung. Selbstverständlich wird die Verfassungsbeschwerde mit der Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erweitert.

Velbert, 11.03.2014



Albin L. Ockl

Anlage 14 (fortlaufende Nummerierung): Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm vom 21.02.2014 (eingegangen am 25.02.014)

Anlage 15: Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 zum verwaltungsrechtlichen Verfahren mit Auflistung der Anlagen 101-115 und 201-211

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsatz bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute

keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,

keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,

keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,

keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden

Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält

Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers.

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 11.03.2014: Einspruch gegen Beschluss vom 24.02.2014 (eingegangen am 27.02.2014) mit unwahrer Begründung und gegen Vollstreckungsankündigung vom 21.02.2014 (eingegangen am 25.02.2014)

36a. Abwehr des Missbrauchs von Staatsgewalt, wenn der Justiz die Argumente ausgehen und:

Unwahre Begründungen sind definitiv nicht hinnehmbar

Rücknahme der Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>